

Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Seniorenrat vom 8. März 2006

(Stadtzeitung Nr. 10 vom 24. Mai 2006)

i.d.F. der Änderungsatzung vom

28. August 2013 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 11. September 2013)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen	2
§ 2 Vorarbeiten zur Bildung der Delegiertenversammlung	2
§ 3 Wahlvorstand	2
§ 4 Wahl des Seniorenrates	3
§ 5 Mindestbeteiligung	4
§ 6 Inkrafttreten	4

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Vorarbeiten zur Bildung der Delegiertenversammlung sowie die Vorarbeiten und die Durchführung der Wahl des Seniorenrates obliegen dem Sozialreferat.

§ 2 Vorarbeiten zur Bildung der Delegiertenversammlung

- (1) Das Sozialreferat erlässt spätestens drei Monate vor der Tagung der Delegiertenversammlung über das Amtsblatt und die örtliche Presse einen Wahlaufruf. Danach können bis spätestens einen Monat vor Tagung der Delegiertenversammlung die unter § 2 Abs. 3 der Satzung für den Seniorenrat aufgeführten Seniorenvereinigungen und -einrichtungen mit dem Nachweis ihrer Zulässigkeit beim Sozialreferat ihre Delegierten und Kandidaten anmelden. Jede Vereinigung oder Einrichtung wählt mindestens eine/n Vertreter/in in die Delegiertenversammlung. Darüber hinaus haben sie das Recht, je angefangene 50 Mitglieder zusätzlich eine/n Vertreter/in in die Delegiertenversammlung zu wählen. Jede Vereinigung oder Einrichtung schlägt aus dem Kreis ihrer gewählten Delegierten mindestens 20% als Kandidaten für den Seniorenrat vor.

Die Wahl muss demokratischen Richtlinien entsprechen und ist in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten.

Wahlberechtigt und wählbar sind nur Einwohner/innen, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz und zum festgesetzten Wahltermin des Seniorenrates das 59. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist nicht, wer dem Stadtrat, dem Bezirkstag oder einer Volksvertretung angehört. Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer nach Art. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

- (2) Das Sozialreferat erstellt nach Prüfung der Zulässigkeit eine Delegiertenliste und eine Kandidatenliste in der Reihenfolge der abgegebenen Meldungen. Die Delegiertenliste und die Kandidatenliste werden allen Delegierten mit der Einladung zur Delegiertenversammlung zugesandt. Das Sozialreferat erstellt anhand der Kandidatenliste gleichlautende Stimmzettel für die Wahl des Seniorenrates.

§ 3 Wahlvorstand

- (1) Für die Wahl des Seniorenrates wird ein Wahlvorstand bestellt. Er besteht aus dem/der Wahlleiter/in (Sozialreferent/in oder dessen/deren Stellvertreter/in) als Vorsitzendem, einem/einer Schriftführer/in sowie vier Beisitzer/innen aus dem Sozialreferat.
- (2) Der Wahlvorstand leitet die Delegiertenversammlung zur Wahl des Seniorenrates und sorgt für deren ordnungsgemäßen Ablauf. Er entscheidet über Einwendungen

gegen das Wahlverfahren, über die Gültigkeit von Stimmzetteln, zählt die Stimmen aus und stellt das Ergebnis der Auszählung fest.

- (3) Der Wahlvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 4 Wahl des Seniorenrates

- (1) Die Delegierten der Delegiertenversammlung wählen 30 stimmberechtigte Seniorenrät/innen.
- (2) Jede/r Delegierte hat 30 Stimmen. Er/sie kann jedem Kandidaten /jeder Kandidatin jeweils eine Stimme geben. Für das Verfahren der Wahl gelten grundsätzlich die Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes bzw. der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung.
- (3) Nach Abschluss der Wahlhandlung wird die Delegiertenversammlung geschlossen. Die abgegebenen Stimmen werden vom Wahlvorstand ausgewertet und die Stimmen ausgezählt. Die Auszählung ist öffentlich.
- (4) Ungültig sind Stimmzettel, die:
1. nicht vom Sozialreferat ausgegeben worden sind,
 2. ein äußeres Merkmal im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung aufweisen,
 3. ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind,
 4. außer der vorgeschriebenen oder zulässigen Kennzeichnung des/der Kandidaten/in noch Zusätze enthalten,
 5. mit einem Vorbehalt oder einer Verwahrung gegen eine/n oder mehrere Kandidat/innen versehen sind.

Ungültig ist die Stimmabgabe, wenn mehr als 30 Stimmen vergeben wurden oder der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist.

- (5) Über die Wahl des Seniorenrates ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet wird.
- (6) Der Wahlvorstand erstellt aufgrund des Ergebnisses der Wahl eine Liste mit den gewählten Seniorenräten/rätinnen und den Ersatz-Seniorenräten/rätinnen in der Reihenfolge, in der diese nachrücken. Sollte durch Ausscheiden eines Seniorenrates/einer Seniorenrätin eine Vereinigung/Organisation nicht mehr im Seniorenrat

vertreten sein, rückt der/die nächste Ersatz-Seniorenrat/rätin dieser Vereinigung/Organisation nach.

Der Wahlvorstand benachrichtigt alle Gewählten und holt deren Zustimmung zur Wahl schriftlich ein.

Bei Ausscheiden eines Seniorenrates ist der/die Ersatz-Seniorenrat/rätin noch einmal gesondert zu benachrichtigen.

Das Wahlergebnis wird im Amtsblatt der Stadt Fürth öffentlich bekannt gegeben.

§ 5 Mindestbeteiligung

- (1) Von den 30 Sitzen im Seniorenrat werden bis zu 22 Sitze aus Gründen der Mindestbeteiligung an die Kandidatin oder den Kandidaten einer Organisation mit der höchsten Stimmzahl vergeben. Sollten mehr als 22 Organisationen Kandidatinnen und Kandidaten gemeldet haben, entfallen jene mit der geringsten Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Alle verbleibenden, nach der Mindestbeteiligung nicht besetzten Sitze werden an die Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen vergeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ab Platz 31 ergibt sich die Reihenfolge der Ersatzseniorenrätinnen und Ersatzseniorenräte.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Seniorenbeirat vom 1.8.1995 außer Kraft.